

Satzung des DSLV Baden-Württemberg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutscher Sportlehrerverband (DSLV), Landesverband Baden-Württemberg e.V.". Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die abgekürzte Schreibform ist „DSLV Baden-Württemberg".
- (2) Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort des DSLV Baden-Württemberg ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schulsports sowie der Bildung und Erziehung.
- (2) Der Verein
 - a) fördert das Sporttreiben im Land Baden-Württemberg und leistet einen sozialen und kulturellen Beitrag, indem er auf die Sport-, Bewegungs- und Gesundheitserziehung Einfluss nimmt,
 - b) fördert den Sport in allen Bildungseinrichtungen,
 - c) berät Sportlehrkräfte vor allem in fachlichen Fragen
 - d) nimmt Einfluss auf bildungs- und sportpolitische Entscheidungen, auf Aus- und Weiterbildung der Sportlehrkräfte sowie ihre Arbeitsbedingungen und auf sport- und erziehungswissenschaftliche Forschung,
 - e) organisiert die Weiter- und Fortbildung der Mitglieder des Landesverbandes in Form von Lehrgängen und Fachtagungen,
 - f) strebt kooperative Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen und den für Sport verantwortlichen Institutionen an.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Herausstellung und kritische Reflexion der Bedeutung des Sports für den Einzelnen und die Gesellschaft
 - b) Förderung des Sportunterrichts in allen öffentlichen Bereichen vornehmlich in den Schulen
 - c) Zusammenführung und gemeinsame Vertretung aller Sportlehrkräfte, ihre berufliche Fortbildung durch Lehrgänge, Vorträge und Fachtagungen sowie ihre Beratung in beruflichen Tätigkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des DSLV Baden-Württemberg kann werden, wer eine staatlich anerkannte Prüfung abgelegt hat und dadurch berechtigt ist, Unterrichts- und Ausbildungsprozesse einschließlich Weiter- und Fortbildung im Fach Sport zu leiten.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann werden:
 - a) wer sich auf eine staatlich anerkannte Abschlussprüfung für den Beruf des Sportlehrers vorbereitet,
 - b) jede natürliche und juristische Person, sofern sie die Satzung anerkennt und die Satzungszwecke unterstützt und sich insbesondere als Förderer des Sports versteht.

Für den Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen über den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft entsprechend.

§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im DSLV Baden-Württemberg erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Hauptvorstand des Landesverbandes entscheidet nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen über die Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vereinsvorstand und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Eintrittsjahr.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen und muss bis spätestens 30.11. gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Hauptvorstand nur aus wichtigem Grunde im Sinne des § 626 BGB verhängt werden. Wichtige Gründe für einen Ausschluss liegen

insbesondere dann vor, wenn gegen die Interessen des Verbandes oder seine Satzung verstoßen wurde bzw. wenn Beitragsrückstände in Höhe eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung vorliegen. Dem Betroffenen ist vor seinem Ausschluss grundsätzlich rechtliches Gehör zu verschaffen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Briefes ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Hierüber ist es mit dem Ausschluss schreiben zu belehren.

- (4) Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch über die Beendigung hinaus bestehen. Vereinseigentum im Besitz des ausscheidenden Mitglieds, Mitgliedsausweise und Abzeichen dürfen nicht mehr benutzt werden und sind unverzüglich zurückzugeben. Eine Entschädigung seitens des Vereins erfolgt nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Mitwirkung im Verband und auf dessen Unterstützung im Sinne der Aufgabenstellung. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht auf Teilnahme an den angebotenen Fortbildungsmaßnahmen. Bei beruflichen Konflikten oder Problemen kann der Vorstand nach Maßgabe seiner Satzung, Ordnungen und seiner Beschlüsse Hilfe gewähren. Eine Vertretung vor Gericht kann der DSLV Baden-Württemberg nicht übernehmen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Versammlungen teilzunehmen. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Soweit außerordentliche Mitglieder Beiträge entrichten, stehen auch ihnen die Rechte aus § 7 (2) Satz 2 zu.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Durchführung der Aufgaben, die den Satzungen und den Beschlüssen des Landesverbandes entsprechen, einzusetzen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes festgesetzt. Der Vereinsvorstand kann Beiträge jeweils für ein Jahr ermäßigen, stunden oder erlassen. Der Beitragseinzug ist fällig und erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren jeweils am 1.3. des Kalenderjahres. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich am einheitlichen Euro-Zahlungsverkehr „SEPA“ zu beteiligen und dem Verein das zum Zahlungseinzug notwendige SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Schulsport und den DSLV Baden-Württemberg besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der

Beitragszahlung befreit, haben aber sonst die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder. Weiteres regelt eine Ehrenordnung.

§ 9 Organisation und Gliederung des Verbandes

- (1)** Der DSLV Baden-Württemberg teilt sich in vier Bezirke auf, die im Wesentlichen den Regierungsbezirken Karlsruhe (Nordbaden), Freiburg (Südbaden), Stuttgart (Nordwürttemberg) und Tübingen (Südwestwürttemberg-Hohenzollern) des Landes Baden-Württemberg entsprechen. Weitere Untergliederungen sind möglich. In den einzelnen Bezirken sind die dort jeweils dienstlich tätigen sowie sonstig wohnhaften Mitglieder organisiert.
- (2)** Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand:
 - a) Mitgliederversammlungen als höchstes Verbands- und gesetzgebendes Organ sind die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
 - b) Den Vorstand bilden der Geschäftsführende Vorstand und der Hauptvorstand.
 - c) die Bezirksvorsitzenden und die Bezirksversammlungen übernehmen Regionalaufgaben
 - d) Der Vorstand kann besondere Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (3)** Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Landesverband eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptvorstandes zu beschließen sind.

§ 10 Jahreshauptversammlung

- (1)** Die regelmäßige Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet jährlich statt, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres.
- (2)** Die Jahreshauptversammlung muss spätestens vier Wochen vorher vom Geschäftsführenden Vorstand durch Mitteilung in der Mitgliederzeitung oder in Textform (z. B. E-Mail oder einfacher Brief) unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen werden.
- (3)** Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur dann in der Jahreshauptversammlung behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmt.
- (4)** Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis einen Versammlungsleiter, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.
- (5)** Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Abweichende regelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahl durch

Akklamation ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (6) Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Mitglieder haben das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll.
- (7) In der Jahreshauptversammlung hat der Geschäftsführende Vorstand, der Schatzmeister und die Bezirksvertretungen jeweils einen Bericht vorzulegen. Zusätzliche Berichte von weiteren Vorstandsmitgliedern oder Ausschüssen können bei Bedarf vorgelegt oder angefordert werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Verbandsarbeit. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung der Tagesordnung
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Ressortleitern
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - g) Festsetzung von Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Hauptvorstand und der Geschäftsführende Vorstand können jeweils, wenn zwingende Gründe vorliegen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, wenn mindestens 10% aller Mitglieder diesen Antrag schriftlich unterstützen.
- (2) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zu der Einberufung geführt haben und die auf der Tagesordnung stehen.
- (3) Ansonsten gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des DSLV Baden-Württemberg gliedert sich in den Geschäftsführenden Vorstand und den Hauptvorstand.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem Schatzmeister und mindestens 1 und

höchstens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptvorstandes aus und leitet die laufende Geschäftsführung des Verbands.

- (3) Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands kann gleichzeitig Vorsitzender eines Bezirks sein.
- (4) Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Bezirksvorsitzenden und den Ressortleitern. Der Hauptvorstand hat die Aufgaben, dem geschäftsführenden Vorstand Richtlinien für die Verbandsarbeit zu geben, seine Ausführungen und Ergebnisse zu kontrollieren, die Arbeit in den Bezirken zu koordinieren und im Bedarfsfall Ausschüsse für Sach- und Fachgebiete zu wählen. Er behandelt alle Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Darüber hinaus ist er insbesondere verantwortlich für die Vorbereitung von Tagungen und sonstigen Veranstaltungen und deren Durchführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen pauschalierte Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sowie die weiteren Mitglieder des Hauptvorstands werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Wiederwahlen sind jeweils möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt durch Beendigung der Mitgliedschaft nach § 6 (1), Rücktritt oder Amtsenthebung erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode bzw. eine kommissarische Besetzung des Amtes durch den Geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Amtsenthebung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 14 Bezirksversammlungen

- (1) Jeder Verbandsbezirk hält jährlich eine Bezirksversammlung ab. Diese sollte vor der Mitgliederversammlung des LV stattfinden.
- (2) Die Bezirksversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Bezirksvorsitzenden, bis zu drei Stellvertreter, einen Schatzmeister und - je nach Bedarf- weitere Referenten. Für die Versammlungen und Wahlen gelten die Bestimmungen des § 13 entsprechend. Über die Wahl ist dem Hauptvorstand ein Protokoll vorzulegen. Mitglieder des Hauptvorstands sind berechtigt, an den Versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Bezirksvorsitzende ist Mitglied im Hauptvorstand des Verbands. Er stimmt er sich regelmäßig mit den Mitgliedern des Hauptvorstands ab. Der Bezirksvorstand hat die Aufgabe, die Interessen der Mitglieder in seinem Bezirk gegenüber dem Landesverband zu vertreten und die Arbeitsergebnisse des Landesverbandes zum Nutzen der Mitglieder in diesem Bezirk anzuwenden, indem er z.B. Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung durchführt.
- (4) Die Führung einer Bezirkskasse bedarf der Genehmigung des Hauptvorstands.
- (5) Der Bezirksvorsitzende zeichnet voll verantwortlich für den Bezirk. Gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand gibt er jeweils vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Landesverbands einen vollständigen Finanzbericht (Einnahmen/Überschussrechnung einschließlich aller Kontenstände) ab. Darin hat er sich schriftlich über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Berichts zu erklären.

§ 15 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer, die für die Dauer von zwei Jahren in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen, müssen einmal jährlich eine Kassenprüfung vornehmen. In der Jahreshauptversammlung berichten sie über das Ergebnis dieser Prüfungen und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Wiederwahl in direkter Folge ist möglich. Dies gilt sinngemäß auch für die Bezirke.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Jahreshauptversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für die Änderung des Vereinszweckes und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Jahreshauptversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungs- und fristgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (4)** Abweichend von den Absätzen (1) bis (3) kann der Vorstand Satzungsänderungen, die vom Registergericht, der Finanzverwaltung oder von sonstigen Behörden aus formalen Gründen (z. B. Erhaltung der Gemeinnützigkeit) verlangt werden, selbst beschließen.

§ 17 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports sowie der Bildung und Erziehung.

§ 18 Schlussbestimmung

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Satzung und den aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche Form gemeint.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Ursprungsfassung am 18.11.2004 in Kraft getreten und wurde von der Jahreshauptversammlung am 18.07.2014 in dieser Fassung neu beschlossen. Satzungsänderungen treten mit deren Eintragung im Vereinsregister in Kraft.